

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 12. Juni 1891.

N 24.

Inhalt: 1. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Vorläufige Nichtanwendung des Zolltarifs zum Handelsvertrag mit der Türkei in Bezug auf die Einfuhr nach derselben Seite 141
2. **Konjunkt-Wesen:** Erwärmungen; — Equivator-Ertheilung 141
3. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Mai 1891 142

4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Bedingungen der Zuckerzollverträge . . . 144
5. **Marine und Schifffahrt:** Belegung der Mitglieder deutscher Seglervereine zur Führung von Segel-Yachtfahrzeugen 144
6. **Waldes-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 144

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Nr. 1 des Vollziehungsprotokolls zu dem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen dem Reich und der Türkei vom 26. August 1890 (Reichs-Gesetzblatt 1891 Nr. 17) kommt der eine Anlage des Vertrages bildende Zolltarif für die Einfuhr nach der Türkei bis auf weiteres nicht zur Anwendung.

Berlin, den 23. Mai 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Marschall.

2. Konjunkt-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Hans Lindahl Jald in Stavanger (Norwegen) zum Konjul und

den Schiffsmakler Louis Schalk in Terneuzen (Niederlande) zum Vize-Konjul daselbst zu erneuern geruht.

Dem zum rumänischen General-Konjul mit dem Amtssitze in Frankfurt a. M. ernannten bisherigen rumänischen Konjul D. Pula daselbst ist das Equivatur Namens des Reichs ertheilt worden.